

Einspeisevertrag für Stromverzeugung aus erneuerbaren Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Einspeisung in das Niederspannungsnetz

zwischen

Elektrizitätswerk Tegernsee
Carl Miller KG
Hochfeldstraße 3

Kundennr.:

83684 Tegernsee

nachfolgend „Kunde“ genannt -

nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt-

1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Abnahme und Vergütung von Strom, der aus erneuerbaren Energien gemäß EEG gewonnen wird. Der Kunde speist elektrische Energie, die in seiner Anlage erzeugt wird, zu den Inhalten dieses Vertrages in das Netz des Netzbetreibers, an der Übergabestelle mit einer Spannung von 230/400 Volt und 50 Hertz bei einem $\cos \phi$ von mindestens 0,9 mit einer Leistung bis zu max. kW (Einspeiseleistung) ein. Bei der Erzeugungsanlage handelt es sich um Photovoltaik.

2 Vergütung für eingespeiste Energie und Messkosten

Der Netzbetreiber vergütet die erzeugte und in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste elektrische Energie mit dzt. 54,53 ct/kWh. Für die Vorhaltung der Messeinrichtungen werden die im Rahmen der Allgemeinen Tarife gültigen Verrechnungspreise für einen Drehstromzähler berechnet (s. Anlage). Voraussetzung für die Vergütung der gesamten erzeugten Energie nach EEG ist eine getrennte Messung für Einspeisung und Bezug.

3 Abrechnung, Messung und Bezahlung

3.1 Das Abrechnungsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

3.2 Die Messeinrichtung ist Eigentum des Netzbetreibers, sie wird von ihm oder einem hierzu bevollmächtigten Dritten beschafft, in die Einspeisungsanlage in nächster Nähe zur Übergabestelle eingebaut und von ihm unterhalten. Der Netzbetreiber kann jederzeit Zutritt zu der Messeinrichtung und ihre Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 EichG verlangen. § 19 Abs. 2 AVBEltV gilt entsprechend.

3.3 Die Ablesung der Messeinrichtung und die Abrechnung der Stromlieferung erfolgen einmal jährlich. Der Netzbetreiber kann bei Bedarf auch einen anderen Ablesezeitraum und eine andere Abrechnungsweise festlegen.

4 Vertragsbeginn, Vertragsdauer

4.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit Unterschrift der Vertragspartner.

4.2 Der Vertrag kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

4.3 Der Vertrag erlischt vorzeitig zum Ende des Monats, in dem der Kunde den Betrieb der Stromerzeugungsanlage auf Dauer einstellt. Von der Stilllegung wird der Kunde den Netzbetreiber unverzüglich verständigen.

4.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

5 Sonstige Bestimmungen

5.1 Zu beachten sind die einschlägigen VDE-Vorschriften und die „VDEW-Richtlinien für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz“.

5.2 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Vereinbarungen über die Einspeisung aus einer Stromerzeugungsanlage des Kunden außer Kraft.

5.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

5.4 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

5.5 Zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages werden die dabei anfallenden Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

5.6 Jeder Vertragspartner kann mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Zustimmung ist in der Regel zu erteilen, es sei denn, daß gewichtige Gründe gegen den Rechtsnachfolger sprechen. Nicht als Rechtsnachfolger i.S.d. Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.

5.7 Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

5.8 Einspeisevereinbarungen und oben genannte Preise sind an die jeweils gültige Fassung des EEG oder eines evtl. Nachfolgegesetzes anzupassen.

5.9 Im Interesse des Kunden günstige umsatzsteuerliche Behandlung: Die Preise gemäß Punkt 2 sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer (z.Zt. 16 %) hinzugerechnet wird, soweit vom Lieferer die beigefügte Erklärung (Anlage) zur umsatzsteuerpflichtigen Erfassung vorgelegt wird.

5.11 Da die Europäische Kommission die Prüfung als „nicht notifizierte Beihilfe“ aufgenommen hat, wird die Zahlung unter dem Vorbehalt geleistet, dass die Vorschriften des EEG mit den gemeinschaftlichen Beihilferegeln vereinbar sind.

.....den,
Kundenname

....., den.....
Netzbetreiber

.....
(Unterschrift)

.....
(Stempel und Unterschrift)

Anlagen:

- Bestätigung des Kunden
- AVBEItV
- Preisblatt allgemeine Tarife

Anlage zum Einpeisevertrag (Kundennr.: 0)

Bestätigung des Kunden

im Zusammenhang mit der Vergütung für Stromeinspeisung gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 01.04.2000, BGBl I.S. 305

Kundendaten:

Hiermit erkläre ich/wir, dass ich/wir Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UstG bin. Die Besteuerung zur Umsatzsteuer erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

- § 19 Abs. 1 UstG als Kleinunternehmer.
- § 24 Abs. 1 UstG als durchschnittsbeststeuerter land- und forstwirtschaftlicher Betrieb.
- § 19 Abs. 2 UstG als Kleinunternehmer zur Regelbesteuerung optiert (Bindung auf mindestens 5 Jahre).
- Wendet die Regelbesteuerung gemäß § 12 UstG an.

Meine/Unsere Steuer-Nr. beim FA

Zusatzbestimmung

Ich/Wir (Kunde) verpflichte mich/uns, eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber bezahlte Umsatzsteuer an den Netzbetreiber zurückzubezahlen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Kunden)